

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51

Ausgegeben Danzig, den 4. Juli

1934

Verordnung

betreffend Änderung der Richtlinien über den Handel in Registermark.

Vom 23. Juni 1934.

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der zweiten Verordnung über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G. Bl. S. 513) wird folgende Anordnung getroffen:

Artikel I

Die Richtlinien über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G. Bl. S. 514) werden wie folgt ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

- a) In Ziffer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Bestimmung angefügt: „sofern der Aufenthalt in Deutschland die Dauer von drei Monaten voraussichtlich übersteigt.“
- b) In Ziffer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Bestimmung angefügt: „jedoch nur für die vorgenannten Personen selbst und zur Bestreitung der Aufenthaltskosten für einen Begleiter, sofern es sich um Kriegsblinde oder Personen handelt, die nachweislich einer Begleitung bedürfen. Als Kriegsbeschädigter gilt nur derjenige, der seine Kriegsbeschädigung durch eine Bescheinigung des Versorgungs- und Pensionsamts nachweisen kann und nur dann, wenn die Beschädigung seine Erwerbsfähigkeit um zehn oder mehr vom Hundert beschränkt.“

2. Hinter § 2 wird folgende Bestimmung als § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Der Ankauf von Reichsmark aus Registermarkguthaben gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ist von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das steuerpflichtige Einkommen des Antragstellers bei Unverheirateten 3000,— G, bei Verheirateten bei einem Familienstande bis zu 2 Kindern 6000,— G, bis zu drei Kindern 7200,— G und vier und mehr Kindern 9000,— G im Jahr nicht übersteigt. Bei verheirateten Personen ist das Gesamteinkommen beider Ehegatten zuzurechnen zu legen. Die Höhe des Einkommens ist auf Verlangen des Senats — Finanzabteilung — nach Vorlegung des Steuerbuches oder der letzten Steuerveranlagung zu führen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Auf Zeit erteilte Genehmigungen zum Ankauf von Reichsmark aus Registermarkguthaben für die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 genannten Zwecke erlöschen mit Ablauf des 15. Juli 1934.

Danzig, den 23. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig

von Wnuck

Dr. Hoppenrath

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 12. 7. 1934.)